



# Österreichische Präsidentenkanzlei

**Der Kabinettsdirektor**

A-1014 Wien, Hofburg, Ballhausplatz  
Tel. +43-1-53422-100, Fax 43-1-53422-9100

Wien, 27. Oktober 2005

**An das  
Bundesministerium für Inneres  
W i e n**

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Sicherheitspolizeigesetz geändert wird.

Zu GZ. BMI-LR 1340/0001-III/1/2005  
vom 28. September 2005-10-27

Die Österreichische Präsidentenkanzlei gibt zu dem mit der oben bezeichneten Note zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, folgende Stellungnahme ab:

1) Gemäß § 54 Abs. 7 des Sicherheitspolizeigesetzes in der Fassung der Z. 6 des vorliegenden Entwurfes sollen die Sicherheitsbehörden ermächtigt werden, an öffentlichen Orten (§ 27 Abs. 2), an denen nationale oder internationale Ereignisse stattfinden und Vertreter ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte zusammentreffen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ereignis und zum besonderen Schutz dieser Menschen personenbezogene Daten Anwesender mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zu ermitteln.

Solche „Ereignisse“ finden meistens nicht an öffentlichen Orten statt – man denke an den Neujahrsempfang für das Diplomatische Corps in der Hofburg oder an eine Veranstaltung in einem Konferenzzentrum. „Öffentlicher Ort“ ist diesfalls der Raum vor dem Veranstaltungsort.

Dies kommt aber in der vorgeschlagenen Formulierung der **Bestimmung** nicht klar zum Ausdruck. Die Präsidentschaftskanzlei geht davon aus, dass die in der genannten **Bestimmung** vorgesehenen Maßnahmen **nicht innerhalb** der Präsidentschaftskanzlei stattfinden sollen. Weiters wird im Interesse der zu wahrenen Vertraulichkeit davon ausgegangen, dass bei Anwendung des § 54 Abs. 7 persönliche Gespräche der zu schützenden Personen und anwesender österreichischer Staatsorgane nicht erfasst werden.

2) Soweit es sich um die Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten sowie um Bild- und Tonaufzeichnungen mit entsprechenden Geräten handelt, ist eindeutig der Schutzbereich des Art. 8 EMRK („**Schutz des Privatlebens**“) betroffen, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, auch der Schutzbereich der Verfassungsbestimmung im § 1 des **Datenschutzgesetzes**.

In beiden Fällen besteht allerdings ein **Gesetzesvorbehalt**, insbesondere auch zum Schutz der nationalen Sicherheit sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Es handelt sich um eine Frage der Abwägung divergierender Interessen, wobei das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** eine wesentliche Rolle spielt. Nach der Judikatur des EGMR muss diese Abwägung umso strenger im Interesse des Schutzes der Einzelperson stattfinden, je weniger der Betroffene von den Maßnahmen Kenntnis hat.

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 des Datenschutzgesetzes besteht außerdem für den Betroffenen das Recht auf **Auskunft und auf Richtigstellung**; Beschränkungen dieser Rechte sind nur im Rahmen des Vorbehaltes in § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes zulässig.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird zwar an einigen Stellen das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** angesprochen; die oben dargestellte verfassungsrechtliche Problematik wird aber überhaupt nicht erwähnt. Die Erläuterungen sollten entsprechend ergänzt werden, um dem Einwand zu begegnen, diese Problematik sei nicht gesehen worden.

-----  
25 Exemplare der vorliegenden Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Kabinettsdirektor:  
Rene Pollitzer